

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 17. Oktober 1977
 Letzte Änderung vom 08.10.2001

§ 1
 Erhebungsgrundsatz

zur Deckung des Aufwand für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Gemeinde Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochenmarkt Waren verkauft oder feilbietet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
 Marktgebühren

Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben.
 Als Marktgebühren werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1) Tagesgebühr pro Markttag | |
| je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes | 2,00 EURO |
| mindestens jedoch | 10,00 EURO |
| Stromkostenersatz pro Markttag | 2,00 EURO |
| 2) Jahresgebühr | |
| je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes | 50,00 EURO |
| Stromkostenersatz pro Jahr | 25,00 EURO |

§ 4
 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Tagesgebühr (§ 3.1) entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag. Sie wird durch die Aufsichtsperson eingezogen.
- 2) Die Jahresgebühr (§ 3.2) entsteht für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes am 1. Januar und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gemeindekasse zu zahlen. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden angefangenen Monat.

§ 5
 Einzug der Gebühren

- 1) Die Marktgebühren werden durch das Aufsichtspersonal eingezogen.
- 2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem

Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.